

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN  
für Dienstleistungen  
- nur für den kaufmännischen Geschäftsverkehr -**



**§ 1 Vertragsgegenstand**

(1) Die nachfolgenden Bedingungen sind Grundlage für die Anbahnung und den Abschluß von Verträgen mit uns und Ihnen (nachfolgend „Kunde“) über die Durchführung von Schulungen (nachfolgend kurz „Schulungen“) und über die auf Stunden- oder Tagesbasis zu vergütende Beratung, Installation, Anpassung, oder Bedienung einer von uns erworbenen oder von uns zu erwerbenden Software (nachfolgend kurz „Beratung“) (Schulungen und Beratungen zusammen nachfolgend kurz „Dienstleistungen“).

Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Dienstleistungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

(2) Der Umfang der Dienstleistung und deren Vergütung werden in dem jeweiligen Dienstleistungsangebot festgelegt. Erfolgt keine ausdrückliche Einigung über die Höhe der Vergütung, so sind die in unserer allgemein gültigen Preisliste angegebenen Vergütungssätze für Dienstleistungen als vereinbart anzusehen. Soweit in dem Dienstleistungsangebot nicht ausdrücklich etwas anderes aufgeführt wird, übernehmen wir keine Projekt und/oder Erfolgsverantwortung. Diese trägt der Kunde. Wir verpflichten uns jedoch, die Dienstleistung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung zu erbringen.

(3) § 312e Abs.1 Nr.1, 2 und 3 sowie § 312e Abs. 1 Satz 2 BGB, die bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr bestimmte Verpflichtungen des Unternehmers vorsehen, werden ausgeschlossen.

**§ 2 Bindungsfrist / Fristsetzung**

(1) Wir sind an unsere Angebote 14 Tage gebunden.

(2) Wenn es gesetzlich erforderlich ist, uns oder dem Kunden eine angemessene Frist zu setzen, beträgt diese mindestens 2 Wochen.

**§ 3 Mitarbeiter**

(1) Die zur Durchführung der Dienstleistung eingesetzten Mitarbeiter werden von uns ausgesucht. Der Kunde hat nur dann einen Anspruch auf die Leistungserbringung durch einen bestimmten Mitarbeiter, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist. Die Benennung eines Projektleiters oder eines Ansprechpartners im Angebotstext erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

(2) Der Kunde hat gegenüber den von uns eingesetzten Mitarbeitern kein Weisungsrecht.

**§ 4 Mitwirkungspflichten**

(1) Soweit es für die Vertragsdurchführung erforderlich ist, wird der Kunde uns alle ihm zur Verfügung stehenden Informationen und Gegenstände überlassen und uns in seiner Betriebsphäre alle zur Erbringung unserer Dienstleistung erforderlichen Voraussetzungen schaffen.

(2) Soweit die Dienstleistung in den Betriebsräumen des Kunden durchgeführt wird, stellt der Kunde uns kostenfrei ausreichend Arbeitsplatz zur Verfügung und gewährt uns Zugang zu den erforderlichen EDV-Systemen.

(3) Wir sind für die Erbringung unserer Dienstleistung davon abhängig, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten erfüllt. Macht er dies nicht und entstehen dadurch Verzögerungen und/oder Mehraufwand, können wir eine Änderung der Vergütung und - wenn ein solcher vereinbart worden ist -, des Zeitplans verlangen.

**§ 5 Nutzungsrechte**

Der Kunde erwirbt an den Dienstleistungsergebnissen, die wir im Rahmen der vereinbarten Dienstleistung erbracht und ihm übergeben haben, mit Zahlung der vereinbarten Vergütung ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, räumlich und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht für die kundeninterne Nutzung im Rahmen des vertraglich vereinbarten Einsatzzweckes. Im Übrigen verbleiben die Rechte bei uns.

**§ 6 Betriebsstörungen**

Betriebsstörungen, soweit sie nicht vorhersehbar waren sowie Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen und Fälle höherer Gewalt befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Dienstleistung. Wird hierdurch die Erbringung der Dienstleistung um mehr als 1 Monat verzögert, so ist jede der Parteien unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der betroffenen Dienstleistung den Vertrag zu kündigen.

**§ 7 Mehrwertsteuer / Zuschläge für Nacht- und Sonn- und Feiertagsarbeiten /  
Stundennachweis / Reisekosten / Zahlungsfrist**

(1) Grundlage für die Vergütung für die Dienstleistung ist unser jeweiliges Angebot. Soweit in dem Angebot nicht bereits auf die Mehrwertsteuer hingewiesen wird, ist der Vergütung im Angebot die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

(2) Die vereinbarten Stunden- bzw. Tagessätze erhöhen sich um 50 %, wenn die Dienstleistung auf Wunsch des Kunden am Samstag oder in der Zeit von 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr erbracht werden soll; sie erhöhen sich um 100 %, wenn die Dienstleistung auf Wunsch des Kunden an einem Sonn- oder Feiertag erbracht wird.

(3) Wenn auf Wunsch des Kunden ein vereinbarter Termin für die Durchführung der Dienstleistung verschoben werden muss, wird uns der Kunde die Reisekosten erstatten, die wir an Dritte zu zahlen haben, wenn die Reise nicht mehr kostenfrei stornier- oder umbuchbar war.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, dem eingesetzten Mitarbeiter die in den Betriebsräumen des Kunden geleisteten Stunden/Tage am Ende eines Tages bzw. einer Woche durch seine Unterschrift schriftlich zu bestätigen. Diese schriftliche Bestätigung bildet die Grundlage für unsere Rechnungsstellung gegenüber dem Kunden.

(5) Die Reisezeit wird zu den vereinbarten Stunden- bzw. Tagessätzen abgerechnet.

(6) Reisekosten und Spesen sind uns gegen Nachweis von dem Kunden zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung zu erstatten

(7) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind alle Zahlungen frei unserer Zahlstelle Neu-Isenburg durch Überweisung 14 Tage nach Erbringung der Dienstleistung und Rechnungsstellung ohne Abzug zu begleichen.

**§ 8 Zahlungsverzug / Aufrechnung und Zurückbehaltung**

(1) Bei Zahlungsverzug sowie begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte - befugt, für noch nicht

durchgeführte Dienstleistungen Vorauszahlung zu verlangen, eingeräumte Zahlungsfristen zu widerrufen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Unsere Pflicht zur Erbringung der Dienstleistung ruht, solange der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist. Der sich im Verzug befindende Kunde ist verpflichtet, uns alle angemessenen Mahn-, Inkasso- und Auskunftsstellen zu ersetzen.

(2) Der Kunde kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung von uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

**§ 9 Schulungen**

(1) Der Kunde wird die von ihm entsandten Teilnehmer an Schulungen anweisen, bei der Schulung keine mitgebrachten Datenträger zu verwenden, die am Veranstaltungsort geltenden Sicherheitsbestimmungen einzuhalten und den Anweisungen des Schulungsleiters zu folgen. Die technischen Einrichtungen einschließlich der Software dürfen ausschließlich zu Schulungszwecken genutzt werden.

(2) Zu dem Kündigungs- bzw. Rücktrittsrecht bei Schulungen siehe § 10 (2) und (3).

**§ 10 Rücktritt / Kündigung/ Verschiebung bzw. Kündigung von  
Schulungsterminen**

(1) Der Kunde kann vom Vertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zurücktreten, soweit die Verzögerung der Dienstleistung von uns zu vertreten ist.

Der Kunde ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb von 2 Wochen zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Dienstleistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Dienstleistung besteht und/oder Schadensersatz verlangt.

(2) Ein Vertrag über eine Personalleistung (nicht jedoch für eine Schulung) kann jederzeit von dem Kunden gekündigt werden. Allerdings ist zu beachten: Kündigt der Kunde ohne wichtigen Grund oder kündigt wir aus einem wichtigen Grund, den der Kunde zu vertreten hat, so behalten wir den Anspruch auf die volle vereinbarte Vergütung abzüglich der infolge der Vertragsaufhebung tatsächlich ersparten Aufwendungen. Wir müssen uns als Ersparnis nur das anrechnen lassen, was an anderweitiger Verwendung der Arbeitskraft unserer Mitarbeiter erworben wurde oder unterlassen wurde, zu erwerben.

(2) Wird eine Schulung ausschließlich für einen Kunden durchgeführt, und

- wird der vereinbarte Schulungstermin bis zu 28 Tagen vor Schulungsbeginn von dem Kunden abgesagt, dann muss der Kunde gegen Nachweis nur die bereits angefallenen Kosten für beispielsweise Raummiete oder Reisekosten bezahlen, sofern der Kunde mit uns innerhalb der nächsten 6 Monate nach dem abgesagten Termin einen neuen Schulungstermin vereinbart. Geschieht dies nicht, haben wir das Recht, von dem Schulungsvertrag zurückzutreten und pauschal 20 % der Schulungsvergütung als Schaden geltend zu machen;

- wird der vereinbarte Schulungstermin bis zu 27 Tagen vor Schulungsbeginn oder später von dem Kunden abgesagt, dann haben wir das Recht, sofort von dem Schulungsvertrag zurückzutreten und neben den angefallenen Kosten, insbesondere für Raummiete und Reisekosten, pauschal einen Schadensersatz von 50 % der Schulungsvergütung zu verlangen.

(3) Wird eine Schulung für mehrere Kunden durchgeführt,

- dann kann jeder Kunde bis zu 14 Tage vor Schulungsbeginn gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von € 100/Teilnehmer vom Schulungsvertrag zurücktreten;

- ein Rücktritt innerhalb von 13 bis 8 Wochentagen vor Schulungsbeginn ist nur gegen Zahlung von 50 % der Vergütung möglich;

- ein Rücktritt 7 Wochentage vor Schulungsbeginn ist nur gegen Zahlung der vollen Vergütung möglich.

**§ 11 Haftungsbegrenzung**

Unsere Haftung für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Schäden, die wir unabhängig von einem fahrlässigen Verhalten zu vertreten haben, oder um Schäden aus der Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens oder der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haften wir bei einfacher Fahrlässigkeit begrenzt auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden.

Für die Wiederbeschaffung von Daten haften wir nur dann, wenn der Kunde sicher gestellt hat, daß diese Daten im Sinne ordnungsgemäßer Datenverarbeitung aus Datenbeständen, die in maschinenlesbarer Form bereitgehalten werden, mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

In allen anderen Fällen haften wir unbegrenzt, soweit nicht gesetzlich eine Haftungshöchstsumme bestimmt ist.

**§ 12 Datenschutz**

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten, einschließlich der personenbezogenen Daten seiner Mitarbeiter für die Vertragserfüllung der Datenverarbeitung unterliegen. Der Kunde ist gegenüber matrix42 dafür verantwortlich, die Einwilligung seiner Mitarbeiter für Nutzung der Daten einzuholen.

**§ 13 Salvatorische Klausel/Anwendbares Recht/Gerichtsstand**

(1) Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht. Wir und der Kunde sind dann verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die nach ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(2) Auf die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und uns findet das materielle deutsche Recht Anwendung.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Parteien aus oder anlässlich der Geschäftsbeziehung ist Hamburg, soweit nicht das Gesetz einen anderen Gerichtsstand zwingend vorschreibt.